

BVGer D-7194/2023 vom 15. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7194_2023_d20231215

FR: TAF D-7194/2023 du 15 décembre 2023

IT: TAF D-7194/2023 del 15 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 15. Dezember 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und – angesichts der Nachreichung in Papierform – formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – nach fristgerechter Leistung des Kostenvorschusses – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachste-

D-7194/2023 Seite 8 hend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Vorab ist auf den (subeventualiter) gestellten Rückweisungsantrag einzugehen.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführenden bemängeln in der Beschwerde in formeller Hinsicht die (kurze) Dauer der Anhörung des Beschwerdeführers und des vorinstanzlichen Verfahrens respektive die Behandlung ihrer Asylgesuche im beschleunigten Verfahren. Ausserdem werfen sie dem SEM vor, es habe mehrere Aussagen des Beschwerdeführers (in seiner Entscheidung) nicht berücksichtigt.

E. 4.2.2

Was die bemängelte (kurze) Dauer der Anhörung des Beschwerdeführers betrifft, ist festzuhalten, dass dieser anlässlich seiner Anhörung ausreichend Gelegenheit hatte, seine Asylgründe darzulegen. Zudem hätte er die Möglichkeit gehabt, im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf (weitere) relevante Ergänzungen zum Sachverhalt zu machen; von dieser Möglichkeit machte er denn auch Gebrauch (vgl. Bst. D. vorstehend). Es ist sodann nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde insbesondere nicht konkret aufgezeigt, was das SEM noch für (sonstige) Abklärungen hätte treffen müssen, die allenfalls eine Zuteilung der vorliegenden Asylgesuche ins erweiterte Verfahren hätten rechtfertigen können. Auch das Gericht ist daher – unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) und die Substanziierungslast (Art. 7 AsylG) der Beschwerdeführenden sowie unter Berücksichtigung des in E. 4.2.3 nachfolgend Ausgeführten – der Ansicht, dass von einem genügend erstellten Sachverhalt auszugehen ist.

E. 4.2.3

Soweit die Beschwerdeführenden die kurze Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens rügen und in diesem Zusammenhang auf das in der Türkei angeblich gegen den Beschwerdeführer eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren hinwiesen sowie Unmöglichkeit der rechtzeitigen Beschaffung von Beweismitteln geltend machen, vermag auch dieses Vorbringen eine Rückweisung der Sache an das SEM nicht zu rechtfertigen. Dies bereits aufgrund des Umstands, dass bis zum heutigen Zeitpunkt –

D-7194/2023 Seite 9 abgesehen von einem (angeblichen) Schreiben des türkischen Anwalts des Beschwerdeführers – keine weiteren diesbezüglichen Beweismittel eingereicht wurden. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher.

E. 4.2.4

Schliesslich ist festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung ausführlich genug aufgezeigt hat, aufgrund welcher Überlegungen es die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden als flüchtlingsrechtlich nicht relevant qualifizierte. Dass das SEM dabei das (unsubstanzierte) Vorbringen des Beschwerdeführers, dass die HDP-Abgeordnete H. _____ aus I. _____ jeweils Gast bei ihnen gewesen sei (vgl. Akten SEM [...] -34/9 F10), nicht erwähnte, stellt noch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör respektive der Begründungspflicht dar, zumal nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteipunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.). Sodann ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM die weiteren in der Beschwerde (Ziff. II.4. [S. 5]) zitierten Stellen des Anhörungsprotokolls des Beschwerdeführers in seinem

Entscheid nicht berücksichtigt haben soll.

E. 4.2.5

Nach dem Gesagten besteht kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

D-7194/2023 Seite 10

E. 6.1

Im Sinne einer Vorbemerkung und der Vollständigkeit halber ist zunächst festzuhalten, dass gewisse Zweifel am Wahrheitsgehalt zumindest einzelner Asylvorbringen der Beschwerdeführenden bestehen. So ist etwa darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer einerseits angab, er habe die "Partei" nur im Hintergrund unterstützt, damit er keine offizielle Verbindung habe (vgl. Akten SEM [...]34/9 F8), gleichzeitig jedoch – gemäss seinen Ausführungen – einen Auszug aus dem (behördlichen) E-Devlet-System einreichte, welcher bestätige, dass er aktives Mitglied der HDP sei. Ausserdem erstaunt, dass er seine behauptete finanzielle Unterstützung zugunsten der HDP in keiner Weise zu belegen versuchte und etwa auch zur geltend gemachten Beschädigung seiner Zähne und zur Verletzung seines (Nennung Körperteil) – abgesehen von einer Fotografie – keine Beweismittel (insb. ärztliche Dokumente) zu den Akten reichte. Eine einlässliche Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt sich angesichts der nachfolgenden Erwägungen indes, weshalb auf eine formelle Motivsubstitution verzichtet werden kann.

E. 6.2.1

So ist mit dem SEM zunächst festzuhalten, dass die von den Beschwerdeführenden in der Türkei angeblich erlebten Vorfälle mit Involvement von heimatlichen Sicherheitsbehörden (Razzien zuhause und im Land sowie Geschehnisse auf dem Polizeiposten bei versuchter Anzeigergestaltung) – so bedauerlich sie bei Wahrunterstellung auch sind – mangels erforderlicher Intensität flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind. Es kann diesbezüglich auf die entsprechenden Erwägungen in der

angefochtenen Verfügung respektive die vorstehende Zusammenfassung derselben (vgl. Bst. E.b.a) verwiesen werden.

E. 6.2.2

Beim Beschwerdeführer ist sodann basierend auf seinen Ausführungen – und in Übereinstimmung mit dem SEM – nicht von einem exponierten oppositionspolitischen Profil auszugehen. Abgesehen davon, dass er – wie bereits erwähnt – an einer Stelle denn auch selbst erklärte, er habe die "Partei" nur im Hintergrund unterstützt, machte er während der Anhörung an keiner Stelle konkretisierende Ausführungen zu seinem angeblichen Engagement für die HDP insbesondere im Rahmen der (letzten) Wahlen (vgl. Akten SEM [...] -34/9 F4) und brachte in der Beschwerde gar explizit vor, er habe die HDP in den letzten Jahren nur finanziell und ideell unterstützt (vgl. Beschwerdeschrift Ziff. II.1. [S. 3]). Es ist nicht davon auszugehen und es lassen sich in den Akten insbesondere keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür finden, dass die türkischen Behörden wegen D-7194/2023 Seite 11 dieser Unterstützungsleistungen ein (asylrelevantes) Verfolgungsinteresse an seiner Person haben könnten, auch wenn die behaupteten jährlichen Beiträge als beträchtlich zu bezeichnen sind. Dass seine Aktivitäten auf Twitter sein Profil massgeblich zu schärfen vermögen, ist sodann nicht anzunehmen, zumal dies seitens der Beschwerdeführenden an keiner Stelle (konkret) behauptet wird. Seine Furcht vor künftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen (seitens der heimatlichen Behörden) ist daher – unter Berücksichtigung seiner Vorbringen zur (vormaligen) Position seiner (Nennung Verwandte) in der örtlichen HDP und zu den offenbar gegen sie eingeleiteten Strafverfahren sowie zu den geltend gemachten Razzien und zur behaupteten Suche nach ihm nach seiner Ausreise – als objektiv nicht begründet zu qualifizieren.

E. 6.2.3

An dieser Einschätzung vermögen die Beschwerdevorbringen und die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. So vermögen die Beschwerdeführenden insbesondere aus der (unsubstanzierten) Behauptung, wonach die HDP-Abgeordnete H. _____ aus I. _____ immer bei ihnen zuhause gewesen sei, wenn sie nach F. _____ gekommen sei (vgl. auch Akten SEM [...] -34/9 F10), nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Das Gleiche gilt für die mit der Beschwerde eingereichte Fotografie, auf welcher die Beschwerdeführenden und zwei ihrer Kinder mit der genannten HDP-Abgeordneten abgebildet sind. Ferner ergibt sich aus den Beschwerdevorbringen nicht, was die Beschwerdeführenden aus den mit der Beschwerde eingereichten "Mediennachrichten über Razzias" abzuleiten gedenken, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 6.2.4

Auch das Beschwerdevorbringen zu einem angeblich gegen den Beschwerdeführer in der Türkei eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach dem türkischen Antiterrorgesetz (unter der Ermittlungsnummer 2023/[...]) vermag seine Furcht vor künftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen (seitens der türkischen Behörden) nicht objektiv begründet erscheinen zu lassen. Diesbezüglich wurde mit der Beschwerde einzig ein (angebliches) Schreiben des türkischen Anwalts des Beschwerdeführers (ohne Kontaktdaten des Anwalts) zu den Akten gereicht. Sodann wurden in der Folge – entgegen den im Anwaltsschreiben enthaltenen Ausführungen und trotz der von der Instruktionsrichterin angesetzten Frist zur Einreichung von Beweismitteln – bis zum

heutigen Tag weder ausführliche- re Informationen noch Unterlagen nachgereicht. Auch eine diesbezügliche Erklärung seitens der Beschwerdeführenden blieb aus. Es ist daher – unter Berücksichtigung der in der Beschwerde gemachten Ausführungen im

D-7194/2023 Seite 12 Zusammenhang mit der Bevollmächtigung des türkischen Anwalts (vgl. Be- schwerdeschrift Ziffn. II.5. und II.7.) und der diesbezüglich zu den Akten gereichten Sendebestätigung – davon auszugehen, dass in der Türkei gar kein entsprechendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet res- pektive ein solches bereits wieder eingestellt wurde.

E. 6.3.1

Ferner ist – in sinngemässer Übereinstimmung mit dem SEM – fest- zuhalten, dass sich der Beschwerdeführer bezüglich der geltend gemach- ten Drohnachrichten und des behaupteten Messerangriffs seitens Unbe- kannter – allenfalls unter Beizug (s)eines Anwalts – an die heimatlichen Behörden hätte wenden können. Dies würde selbst für den Fall gelten, dass sich die Täter des Messerangriffs – wie erstmals in der Beschwerde vorgebracht – als Polizisten vorgestellt hätten, was indessen ohnehin als nachgeschoben und damit unglaublich zu qualifizieren ist. Ein entspre- chendes Vorgehen wäre dem Beschwerdeführer auch unter Berücksichti- gung seines Vorbringens zum (mehrmaligen) erfolglosen Versuch einer An- zeigerstattung auf dem Polizeiposten nach der (ersten) Razzia und der in diesem Zusammenhang angeblich erlebten Gewalt, wogegen er sich – in sinngemässer Übereinstimmung mit dem SEM – bei einer anderen (über- geordneten) Behörde hätte beschweren können, zuzumuten gewesen. Dies gilt umso mehr, als dieser Vorfall gemäss seiner Erzählung während der Anhörung nach der ersten Razzia (spätestens) im Jahr 2019 (vgl. Akten SEM [...]34/9 F4 [S. 2 f.]; vgl. ferner Akten SEM [...]36/5 F9) und nicht – wie in der Beschwerde dargestellt – in den Monaten vor der Ausreise statt- gefunden haben soll.

E. 6.3.2

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Drohnach- richten ohnehin den Anforderungen an die Intensität nicht zu genügen ver- mögen und sich aus den (unsubstanzierten) Aussagen des Beschwerde- führers bezüglich des behaupteten Messerangriffs nicht ableiten lässt, dass er – bei Wahrunterstellung des Vorfalls – aus einem flüchtlingsrecht- lich relevanten Motiv angegriffen worden wäre (vgl. Akten SEM [...]34/9 F4 [S. 4]). Auch das knappe Vorbringen in der Stellungnahme zum Ent- scheidentwurf, wonach er aufgrund seiner "Tätigkeit" für die HDP zuletzt mit einem Messer angegriffen worden sei, vermag diesbezüglich nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen.

E. 6.4

Die weiteren Asylgründe der Beschwerdeführenden (insb. diejenigen der Kinder, die in der Beschwerde nicht konkret angesprochen werden) sind schliesslich ebenfalls – in Übereinstimmung mit dem SEM – mangels

D-7194/2023 Seite 13 erforderlicher Intensität flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Eine genügende Intensität ergibt sich auch nicht in einer Gesamtschau aller (grossteils in unsubstanziierter Weise vorgebrachten) Asylgründe. Daran vermögen die Hinweise darauf, dass vor allem die beiden jüngeren Kinder wegen der Razzien nicht mehr alleine hätten schlafen können, nichts zu ändern.

E. 6.5

Zusammenfassend hat das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und deren Asylgesuche abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Beschwerdevorbringen einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1

D-7194/2023 Seite 14 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach

Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen geht ihnen das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-7194/2023 Seite 15

E. 8.3.2.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen. Die Beschwerdeführenden stammen sodann aus F. _____ und somit nicht aus einer Provinz, bei der die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen ausgeht (vgl. zum Ganzen etwa das Urteil des BVGer E-87/2023 vom 29. März 2023 E. 8.3.1 m.w.H.; BVGE 2013/2 E. 9.6 und Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1 f.).

E. 8.3.3

Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr in die Türkei aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten. Der Beschwerdeführer verfügt über eine gute Schulbildung und langjährige Arbeitserfahrung als Selbständigerwerbender (vgl. Akten SEM [...] -34/9 F24 ff.). Es ist daher – auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens, wonach die "anderen" Geschäftsleute nach den Razzien keinen Kontakt mehr mit ihm hätten haben wollen (vgl. Akten SEM [...] -34/9 F4 [S. 3]) – davon auszugehen, dass er in der Türkei beruflich wieder Fuß fassen können. Ausserdem verfügen die Beschwerdeführenden in F. _____ über ein grosses familiäres Beziehungsnetz (vgl. Akten SEM [...] -32/7 F15-17; [...] -34/9 F13-22), welches sie im Falle einer Rückkehr unterstützen können. Ferner leiden sie gemäss Aktenlage an keinen gesundheitlichen Problemen, die einem Wegweisungsvollzug

entgegenstehen würden (vgl. [...] - 32/7 F25-29; [...] -34/9 F36; [...] -36/5 F12 f.).

E. 8.3.4

Unter dem Aspekt des Kindeswohls (vgl. hierzu etwa BVGE 2009/51 E. 5.6) sind ebenfalls keine (hinreichenden) Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen würden. In der Beschwerde wird denn auch nicht geltend gemacht, dass dieses einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

D-7194/2023 Seite 16

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

D-7194/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.